

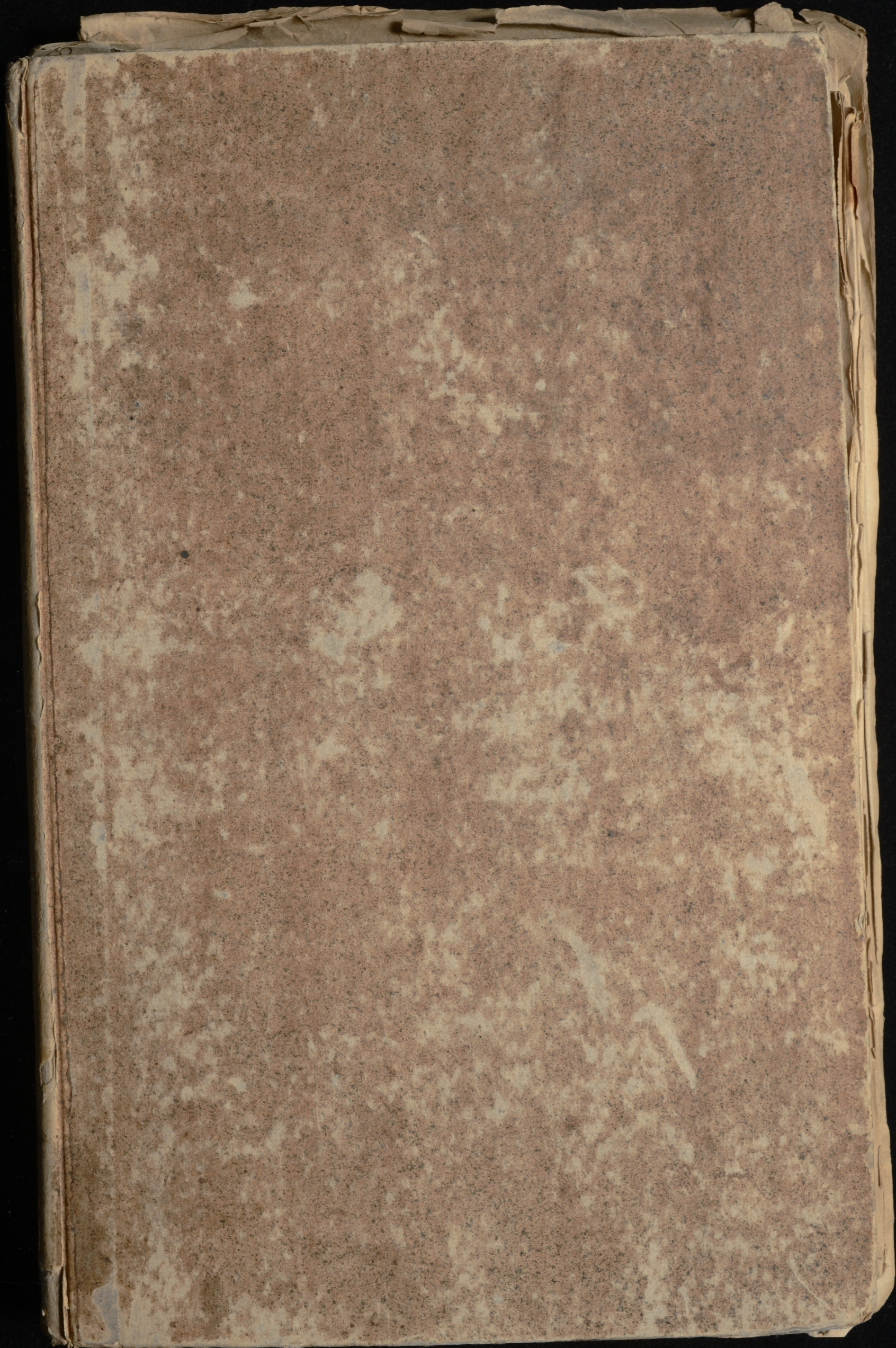
**Vorangehendes kurzgefaßtes, ex Facto & Actis genommenes wahrhaftes  
Promemoria zur genauern Prüfung und unpartheyischen Beurtheilung über das  
Benehmen und Verhalten Eines Hochweisen Magistrats der Stadt Rostock, in der  
Köhler-Stadenschen Erbschafts-Angelegenheit daselbst zu Rostock**

Berlin, 1780

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn866980695>

Druck Freier  Zugang



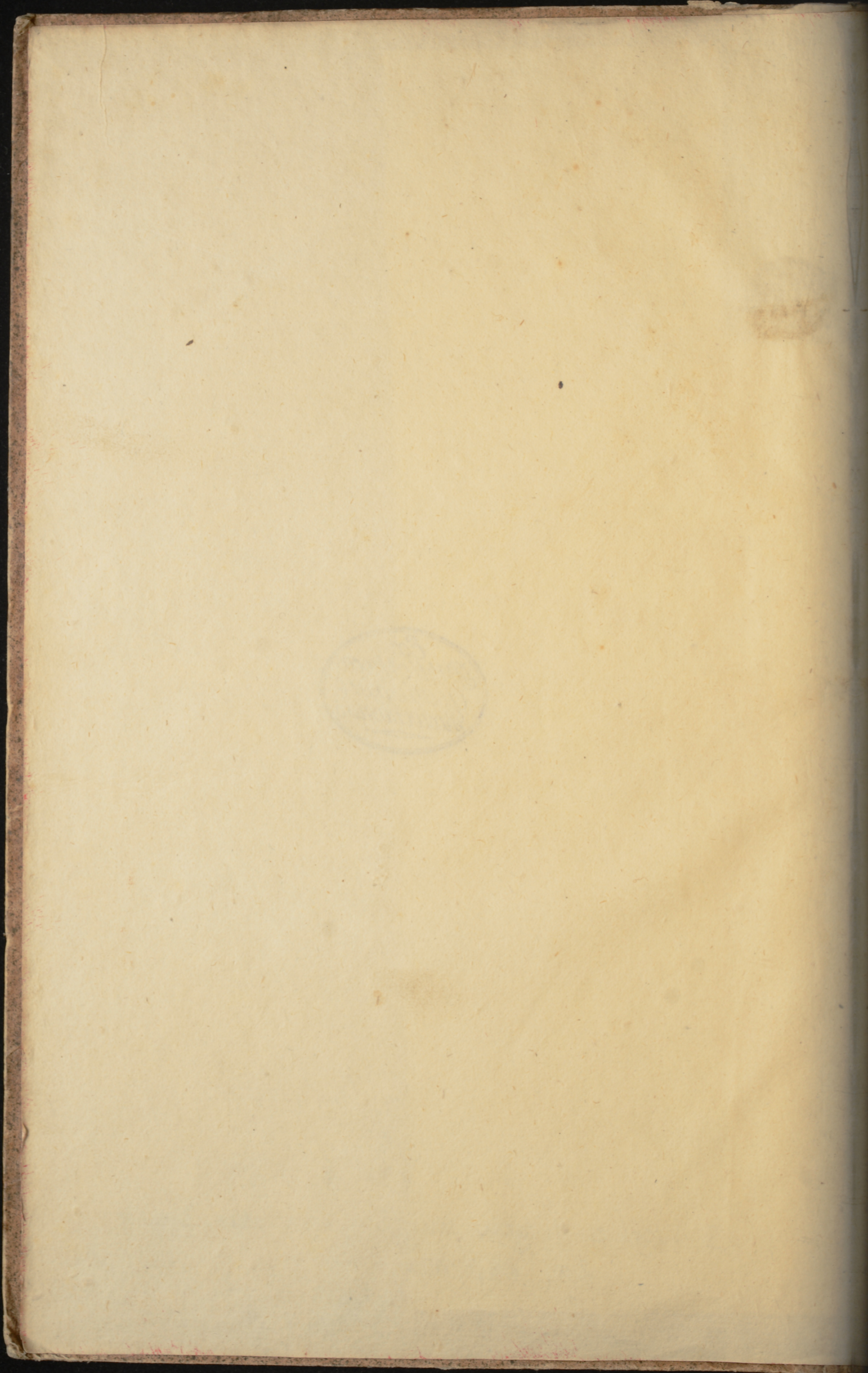


Mk - 60<sup>1-21</sup>

24<sup>1-21.</sup>



3 Werke liegen ungebunden im Band  
2a, 2b, 15a



Vorangehendes kurzgefaßtes,  
ex Facto & Actis

genommenes  
wahrhaftes

# Memoria

zur genauern Prüfung und unpartheyischen  
Beurtheilung

über das

Benehmen und Verhalten

Eines Hochweisen Magistrats

der Stadt Rostock,

in der

Röhler = Stadenschen

## Erbschafts = Angelegenheit

dasselbst zu Rostock.

---

Berlin, 1780.

2

INSTITUTUM  
PHYSICUM  
MAGISTRUM

PHYSICAE  
MAGISTRUM

PHYSICAE  
MAGISTRUM



PHYSICAE  
MAGISTRUM

PHYSICAE  
MAGISTRUM

PHYSICAE  
MAGISTRUM

PHYSICAE  
MAGISTRUM

PHYSICAE  
MAGISTRUM

Die Rechts Angelegenheit der Frau Maria Rosina Staden,  
aus Breslau, geborne Köhlerin, aus Warmbrunn bey  
Hirschberg in Schlesien, zu deren Betrieb dieselbe hieher nach  
Mecklenburg und besonders nach Rostock, zuletzt in Anno 1775 ge-  
gangen, hat

### Zwo Haupt - Gegenstände.

1) Die überzeugliche Gewisheit zu begründen,  
„daß deren Erblasser, ihres verstorbenen Vaters, Gottfried Köh-  
lers, gebürtig und wohnhaft zu Hirschberg in Schlesien, einzi-  
ger leiblicher Bruder, Johann Ferdinand Köhler, welcher zu  
besagten Hirschberg ebenfalls geböhren, und 1677 den 19ten  
October getauft, nachhin in Holländischen Diensten, als See-  
und Schiffs Capitain gestanden, nachdem er über sein eigent-  
lich in Amsterdam belegtes großes Vermögen, hinlänglich di-  
sponiret gehabt, 1747 im October aus Amsterdam, mit  
seinen eigenen Schiff und Gütern ab in die Ost-See gegangen,  
auf der Copenhagener Rhede gestorben, nachdem, von seinem  
Schiffer der geleisteten eidlichen Gelobung nach, in einem zu  
Copenhagen eigentlich verfertigten, und mit Schildern, In-  
schriften und Hängen versehenen Sarge, geleget, und dergestalt  
in dem ersten deutschen Hafen Warnemünde bey Rostock um  
Martini aus, gedachten 1747sten Jahrs ans Land gesetzt, und  
dasselbst in der Kirche, neben dem Altar, Norder-Seits, be-  
graben sey.

Nach dieser geschenehen Ueberzeugung und rechtlichen Darstellung  
2) „von dem Magistrat zu Rostock Rechenschaft zu fordern: Wo  
„das, von ihren gedachten Erblasser, Johann Ferdinand Köhler,  
„mitgebrachte Schiff, und die auf selbigen befindlich gewesene  
„Urkunden, Güter und Effecten, geblieben?

Die Einleitung zur Erzielung des ersten Gegenstandes, ist  
auch Anfangs medio Septembers 1775 unter Direction des Herrn  
Secretarii Hübener aus Berlin, ganz vernünftig, angemessen und  
zutreffend gemacht: je mehr aber der Magistrat zu Rostock das in-  
nere Bewußtseyn hatte, daß der erste Gegenstand unläugbar und  
Wahrheit sey: je genauer konnte er vorabsehen, daß er es, in  
der Folge, nicht würde ablehnen, oder ausweichen können, wegen  
des zwoiten Gegenstandes Rechenschaft geben zu müssen.

Hier aber fühlete er sich zu betreten und ergriffen, in unlauterer  
Verheimlichung, ganz unrectfertiger 28jähriger Usurpirung dieses,  
nach

nach Warnemünde gebrachten Köhlerschen Vermögens, und Nachlasses, und so böß: absichtlich, eben diese Reihe von Jahren herdurch veranlaßten und unterstützten Vorenthaltung, der ganzen beträchtlichen Erbschafts-Masse in Holland, an die wahren und rechtmäßigen Erbnemere.

Er mußte sich überall strafbar und in der rechtlichen Erstattung und Genugthuung, dem Verlust an Ehre und Vermögen ausgesetzt erkennen und fürchten.

Diese beängstete unvermeidliche Verlegenheit, ließ diesem Magistrat keine andere Zuflucht offen, als die größten Entgegensetzungen und Cabalen, gleich unrechtfertig zu machiniren, den vorerwehnten ersten Gegenstand in der Dunkelheit zu erhalten, und in noch größere Verwirrung zu setzen, damit die Begründung dessen überzeuglichen Gewißheit, nach Erforderniß der Rechte, weiterhin wenigstens, so viel möglich, verschleppet, verzögert, erschweret, wo nicht gar überall vereitelt werden, und darnach die Folge, zur rechtlichen Verasterfolgung des vorbemerkten Zwoiten Gegenstandes, der Rechenschaftgebung, durchaus nicht zur Sprache kommen, Gehör haben, und die Auerkennnisse unpartheylicher Justiz-Pflege, erwürken könnte, vielmehr auch solche abgeschreckt, und mit dem allgemeinen Umsturz der Welt, gleichfalls zertrümmert bleiben müßte.

Nach vorbeschriebenen erschütternden Gefühl, und der daraus entspringenden unlauteren Absicht gemäß, ward ein — — — Plan gebildet, und angenommen.

Nach solchen mußte man vorgeannten Herrn Secretair Hübener, so wie bereits hiebevot der Madame Staden wiederfahren, ebenfalls alle mögliche Hindernisse im Wege legen, auf die eigentliche Spur, zur Entdeckung des ersten Gegenstandes, der Beerdigung des Johann Ferdinand Köhler, in der Kirche zu Warnemünde, nicht zu kommen. Dieser überwand jedoch solche Hindernisse, und kam aller Entgegenstellung ohnerachtet, sothaner Entdeckung, der ein unauflöslisches Räzel bleiben sollenden Beerdigung des Johann Ferdinand Köhler zu Warnemünde, sehr nahe.

Man machte mithin einen andern Versuch. Es wurden mancherley zu den feinsten Intriguen fähige Personen ausgemustert, und angestellt.

Diese mußten erst entfernte, nachhin genauere Bekanntschaft mit der Staden suchen, und sich unter allerley geblendeten Vorspielungen, und wahrscheinlichen, obwohl gleichnerischen Angaben, diese Entdeckung unterstützen und befördern zu können, bey derselben ein Gehör, und ein Vertrauen zu erschleichen, bemühen: Man drang überdem durch Persuasion vobenannten Secretair Hübener eine specielle Vollmacht von der Staden auf, unter dem Vorgeben, daß solches dem dortigen stylo Curiae gemäß wäre, und er, durch diese, desto nachdrücklicher und vollgültiger agiren könnte: So gar mußte das Rostocksche Stadtrecht dergestalt dazu gemißbraucht werden, wie

wie es höchstnothwendig und unvermeidlich sey, daß ihr, vermöge dieses Rostockschen Stadt, Rechts, ein Curator vom Magistrat constituiret würde.

Hier fiel die Wahl, auf den ihr damahlen, sogar auch persönlich annoch unbekanntem Notarius Andreas Valentin Stapel, ein Mann, welcher ehemals das Brauwesen getrieben, und als ein zum Holzhändler sich aufwerfender übler Haushalter fallie geworden, und sich nicht den besten Ruf veranlasset hatte.

Dieser Concurssifer wurde ihr ganz unwissend zum Curator zugeordnet, bey E. C. Rath in Vorschlag gebracht, und dergestalt confirmiret, jedoch hatte er, ehe und bevor solche Confirmation einmal ausgefertigt worden, bereits in qualitate Curatoris, für die Staden, Urkunden unterzeichnen müssen.

Der Herr Professor, Doctor juris und Advocatus Roennberg in Rostock, ein Schwiegersohn des Herrn Burgermeister Burgmann daselbst, ward ihr Consulent, und endlich der Herr Gerichts Secretair Detloff, der Sohn des ältesten Senatoris Collegii, ward zum Directeur aller dieser Einleitungen und der noch ferner zu spielenden Rollen, ausgekieset, jedoch, daß er unter der Masque, im Verborgenen alles einlenken und anführen mußte.

Der Herr Secretair Hübener ließ sich durch alle diese ausgekünstelten Anstellungen nicht übertäuben, noch vom rechten Wege ableiten, ward dadurch vielmehr desto behutsamer, und blieb in seinem Geleise, ohne auszuweichen.

Er erwürkte von Sr. regierenden Herzogl. Durchl., als Summo Episcopo & Patrono der Kirchen zu Warnemünde, die Aufgrabung der Leiche, des Johann Ferdinand Köhler, und zugleich ein Befehl an Herrn Pastor Schmiedekampff daselbst, über dem Befund, bey erwähneter Aufgrabung des gedachten Körpers, ein glaubhaftes Attestat auszustellen.

Alles dieses wurde befolget, und dadurch klärte sich die Wahrheit des ersten vorberührten Gegenstandes ziemlich auf.

Nun ward man besorglich, der entworfenen vorgedachte Plan möchte in seiner Ausführung verfehlen, so lange der Herr Secretair Hübener den Betrieb dieser Angelegenheit weiter führen könnte: man versuchte daher ihn durch allerley Verheissungen, ja Anerbietung hypothecarischer Versicherungen, de indemnifando & lucrando, von den ferneren Betrieben der Sache abzuleiten, und ihm dahin zu vermögen, solcher sich ganz und gar zu begeben, und selbigen dem Detloff, Roennberg und Stapel lediglich zu überlassen.

Dieses aber war wieder seine Pflicht und Rechtschaffenheit.

Hierauf ward alles angewandt, zwischen ihm und der Staden Mißtrauen und Mißfälligkeiten anzuzetteln, und ihn bey der Staden verhaßt zu machen, welches auch endlich so weit gelang, daß man eine Trennung zwischen sie beyden ins Werk setzte, und die Staden bey ihren Better, den Dr. Medicinæ, Herrn Ehlers, ins Haus und die Kost brachte.

Der Secretair Hübener blieb standhaft in dem einmal genommenen Wege, und brachte es dahin, daß einige Zeugen aus Warnemünde zu desto mehrerer Bestätigung des ersten Gegenstandes vor dem Schwert-Gericht, unter Präsidentschaft des Senatoris, Herrn Doctor Behrmann, abgehört wurden.

Diese Zeugenabhörung verzögerte ihre Endschaft vom 18ten November bis Anfangs Decembers 1775.

Der Secretair Hübener konnte solche nicht abwarten, sondern mußte in dieser Angelegenheit aufferhalb verreisen, und konnte erst den 6ten März 1776 nach Rostock wieder zurückkommen.

Durch dessen Abwesenheit glaubte man, sich ein gewonnenes Spiel gemacht zu haben, und die Sache blieb in ihrer Verwickelung erhalten, da denn die vorbenannten drey Alliirten, als zudringliche Rathgeber, der Madame Staden, in sehr wahrscheinlicher doppelt strafbarer Collision mit dem Magistrat, allerley, dieser Staden zum größten Nachtheil gereichende Contrasten und Verworrenheiten, böß absichtlich anstellten.

Wie der Secretair Hübener bey seiner vorbereiteten Zurückkunft dieses wahrgenommen, übergab er unterm 18ten März besagten Jahres eine Denunciations-Klage wider den Gerichts-Secretair Detloff bey dem ganzen Magistrat, und durfte, nach den unterrichteten Umständen, nicht bedenklich finden, bey dem Schluß besagten Denunciations-Libells, die Frage anzufügen:

Ob der Magistrat gedachten seinen Gerichts-Secretair Detloff autorisiret hätte, die wider ihn denunciirten Cabalen zu spielen?

und sich darüber eine Antwort zu erbitten.

Ihm ward gar keine Antwort. Er gieng nach Schwerin zurück, und mußte von da ab, bis gegen Ausgang Novembers, hie und da verreisen.

Nach seiner Retour in Schwerin schrieb er unterm 27sten November d. a. nach Rostock an den Herrn Doctor Behrmann um Abschrift des Rotuli, wecher ihm solchen auch in schriftlicher Antwort versprach; statt dessen Einsendung aber, den 4ten December b. J. selbst nach Schwerin kam, und als bevollmächtigter Deputatus vom ganzen Rostocker Magistrat, den Herrn Secretair Hübener einlud, mit ihm nach Rostock zu reisen, um seine wider den Secretair Detloff vorangeführt eingebrachte Denunciation desto besser untersuchen, durchsehen, und zur Endschaft bringen zu können: mit dem, Namens seines Collegii reverfirten Versprechen, sub hypotheca bonorum:

„ihm, ohne alle Kosten, frank und frey nach Rostock hin, und  
 „wieder nach Schwerin zurück zu schaffen: in Rostock während  
 „seines Aufenthalts, so wohl in Ansehung eines Zimmers, als  
 „auch Essen und Trinken völlig frey zu halten, und dagegen alle  
 „Sorge zu tragen, daß derselbe dieserhalb in keinen weitläufigen  
 „Proceß verwickelt würde.

Wie

Wie diese beyde am 9ten December d. a. in Rostock an-  
 gelanget waren, wurde der Herr Secretair Hübener zuerst vor  
 dem Ober-Gericht citiret, nachhin aber eine besondere Commission  
 ex Gremio Magistratus, in den Senatoribus, Herrn Doctor Behr-  
 mann, Taddel und Eyller, mit Beyfügung zuerst des Proconos-  
 tair Stöver, nachhin aber den Cämmerey-Secretair Eyller, einen  
 leiblichen Bruder des dritten Commissarii, zur Untersuchung der,  
 wider den Secretair Detloffe eingebrachten Denunciation auf ge-  
 meinsame Stadt-Kosten a Tag II Rthlr. angeordnet: Vor  
 solcher legte genannter Herr Secretair Hübener die geforderte ju-  
 ratorische Caution, de iudicio fisci gewöhnlichermaassen ab: da  
 denn dessen Vernehmung zu Protocoll mit den dahin einschlagen-  
 den Umständen, bis zum April 1777 continuirte, gleich er denn  
 am 19ten solchen Aprils durch ein förmliches Instrument a Magi-  
 stratu bis zur weitem Sistirung einstweilen dimittiret wurde: zu-  
 mal der Secretair Detloffe im geringsten noch nicht über die De-  
 nunciata schriftlich oder ad Protocollum war vernommen, vielmehr  
 die commissarische Verhandlungen eines Theils dadurch abgebrochen  
 werden mußten: da die Sache nicht völlig nach dem Wunsche  
 des Magistrats zu Rostock, oder einiger Glieder desselben, sich  
 zu eclaireiren anfieng, auch die abgehaltenen Protocolle nicht noch  
 mehrere Wahrheiten zur Aufklärung dieser Sache in sich fassen  
 möchten: Andern Theils aber, daß die Bürgerschaft sich entge-  
 gen gesetzt, die Kosten dieser Commission, welche bis dahin bereits  
 viele Hundert Thaler hingenommen, fernerhin herzugeben, woferne  
 Magistratus denenselben den Zusammenhang ex präterito & pro-  
 futuro nicht bekannt machen, und des Endes die acta Commissio-  
 nis ad inspiciendum vorlegen wollte, welches Magistratus aber ver-  
 weigert.

Hiebey ist merklich, daß der Herr Secretair Hübener wäh-  
 rend dieses seines Aufenthalts in Rostock auf gemeinsame Stadt-  
 Kosten, in allen defrairet, und ihm ad Protocollum Commissionis,  
 vom 14ten Januar 1777 wöchentlich 5 einen halben Rthlr. N.  
 Zwdr. zur Sustentation, NB. bis zur geendigten Untersuchungs-  
 Sache der Denunciation wider den Gerichts-Secretair  
 Detloffe verglichen, ausgeworfen und festgesetzt worden.

Nicht lange nachher, als diese Untersuchungs-Commission  
 vorbemerkt im December 1776 ihren Anfang genommen, und Ma-  
 gistratus den bey der Dahinberufung des Herrn Secretair Hübener  
 intendirten Endzweck mit ihm nicht erreichen können, hat  
 man auch den Versuch angestellet, ob man ihm dieser Sache Be-  
 trieb, nicht dadurch verdrießlich, empfindlich und aufgebend machen  
 könnte, wann man, Namens der Staden, die dem Herrn Secre-  
 tair Hübener, von ihr ertheilte Vollmacht, aufrufete.

Diese Aufrufung ist auch gleich darauf, in der Rostocker  
 Zeitung, wirklich geschehen.

Der Secretair Hübener aber ließ sich auch durch dieses nichts bedeutende Schreckbild, keinesweges schüchtern machen: vielmehr, da das Haupt der vereinbarten Gesellschaft, der Herr Secretair Detloff, inzwischen einen Banquerot von 18000 Rthlr. gemacht, und entwichen war, trug der Secretair Hübener, bey der Untersuchungs-Commission, darauf schriftlich an, daß man dahin Bedacht nehmen mögte, daß ihm, in den von Detloff hinterlassenen Vermögen, gehörige Sicherheit gestellet werden mögte: Er bekam aber zuerst die mündliche Antwort:

„Die Frau des Secretarii Detloff ginge mit ihrem Vermögen voran: Detloff habe sich auch nicht heimlich entfernt: wäre vielmehr, NB. NB. auf ersuchte Permissio vom Magistrat beurlaubet.

Nachher die schriftliche Resolution:

„Daß zur Zeit, sein Gesuch, wider den Secretair Detloff, kein Statt habe.

Schon vorher, ehe dieser Umstand mit Detloff eingetreten, hatte der Herr Secretair Hübener sich über das beleidigende und überhaupt überschreitende Betragen des Curatoris Stapel, bey E. C. Rath beschweret, und dessen Arretirung nachgesuchet:

Es war ihm aber die Antwort geworden:

„man könne, nach Rostockschen Stadt- Recht, niemanden, ohne hinlängliche Caution, arretiren.

Allen diesen ungeachtet, erdreistete man sich am 18ten Januar 1777, sogar die Madame Staden, aus dem erimirten Hause des Herrn Doctor Ehlers:

„bey später Abendzeit, unter Direction und in Gegenwart, des Praesidis Commissionis, Herrn Senatoris und Doctor Behrmann, mit der Baaren- Wache abzuholen, sich ihres Koffres zu bemächtigen, und sie mit solchem aufs Rathhaus in Arrest zu führen.

Vorstehend ist bemerkt, daß durch des Herrn Secretairs Hübener Abwesenheit, seit der, im Jahr 1776 den 18ten März, wider den oft genannten Gerichts-Secretair Detloff, bey E. C. Rath zu Rostock eingelegten Denunciation, man geglaubet, gewonnen Spiel zu haben, um den vorerwähnten entworfenen Plan auszuführen.

Daß diese gegenwärtige Anführung nicht Blendwerk, sondern dem Facto gemäß ist, wird sich allemal bewahrheiten, und es sollen einige Stellen, aus dem Hof- und Land-Gerichts-Acten, angezogen werden.

Die Stadenschen vorbenahmten sich eindringenden Rathgebere, hatten bis dahin ihre Anträge, besonders wegen der, zu Entkräf-

Entkräftung, des vorgedacht vom Gewett-Gericht, zu Rostock aufgenommenen Zeugen Rotuli, abgezielten repetitione examinis Testium, theils bey Herzoglicher Regierung, theils bey dem Höchstspreißl. Hof- und Land-Gericht gemacht: Ersteres illustr. Collegium, wollte huldtest gerechtst, Confusionem judiciorum abwenden, sandte mits hin gesammte Acta zum Herzoglichen Hof- und Land-Gericht unterm 27sten Junii 1776, bey deren Eingang gleich gerechtst decretiret ward, unterm 28sten ejusd.

„bis zum Anruf diese Sache ad Acta.

Vid. Nr. Act. 1.

Kein weiterer Anruf erfolgte, bis den 20sten Julii dict., da die Erben des verstorbenen Rathsverwandten Hillen zu Rostock, deren Vater in Anno 1747, da die Leiche des Johann Ferdinand Köhler, zu Warnemünde ans Land gebracht, und begraben worden, Praeses Gewette gewesen, mithin damalen überall das Directorium gehabt, eine Injurien-Klage wider die Staden bey dem Hof- und Land-Gericht exhibirten, und implorirten, dieselbe zur zweyjährigen Zuchthaus-Strafe zu condemniren.

Vid. Nr. Act. 2.

Diese Hillenschen Erben belangten den derzeitigen Stadenschen Advocatum, Herrn Pries zu Rostock, ebenfalls injuriarum, und diese Sache wurde in mancherley Weitläufigkeiten ausgedehnet.

Advocat, Herr Pries, recurrirte ad Regimen. Es sind aber diese Vorträge, bis diese Stunde, unentschieden geblieben.

Alle diese Anstellungen mußten dadurch veranlasset werden, daß man Namens der Staden angerufen hätte, den Magistrat zu Rostock zu befehligen, über die Entgegen-Nehmung, des Köhlerschen Schiffes und Vermögens, bey der ans Landsetzung, und nach gescheneher Beerdigung seines verblasteten Leichnams zu Warnemünde, Rechenschaft zu geben, oder Rechnung abzulegen.

Der Magistrat suchte diesen allen zu widersprechen, und besonders nach gescheneher Arretirung der Staden, im so rubricirten vorläufigen in Actis, Amts- und Pflichtbegründeten unterthänigsten Bericht, vom 20sten Januarii 1777.

Vid. Nr. Actor 31.

selbige als eine vagabundam, falsariam, delirio laborantem erroneam, und aufs niederträchtigste, daß man ihr daher, wohl dermaassen begegnen könnte, zu bilden und zu schildern: man schrieb dem Betragen des Herrn Secretairs Hübener viel Lob, und legte ihm alle Rechtschaffenheit eines ehrlichen Mannes bey, und daß er selbst ihre Arretirung, auch dadurch veranlasset, da seine Denunciation wider den Gerichts-

Secretair Detloff, des Magistrats ganze Aufmerksamkeit verdienet, und vielen Grund hätte: man sagte sogar, man hätte, nach gedachter:

„seiner Denunciation, alle Hoffnung aufgegeben, etwas weiteres von demselben zu sehen, und zu hören: allein, eine höhere Direction hätte ein anderes beschlossen gehabt: da am 29sten November 1776, eben an dem Tage, da ein ad instantiam der Staden puncto decernendae Commissionis, in der Person des Herrn Hartmanns und des Herrn Commissions Rath Weber, erlassenes Hof- und Landgerichts Mandatum, in sessione verlesen, ein Schreiben von ihm an einen Rath's Mitsfreund, von Schwerin per Post eingegangen, worinnen er um die copyenliche Mittheilung des Gewetts, Rotuli angehalten, daher denn jenem membro Senatus committirt worden, den Secretair Hübener, entweder gütlich oder rechtlich von Schwerin, dahin zu schaffen etc.

Den Gerichts Secretair Detloff hingegen, hatte man, wie gedacht, stark inculpirt, daher derselbe untern 15ten März 1777, weil der Stadensche Curator Stapel, den vorerwähnten Magistrats Bericht, ihm, zum Durchlesen mitgetheilet hätte, (wie Detloff schreibt:) provocacionem ex L. diffamari, wider den Rostockschen Magistrat anstellte, auch das Mandatum binnen 3 Wochen, sub petito præjudicio, die Diffamation gebührend zu erweisen, vom 20. d. M. & Anni extrahirte:

Vid. Nr. Actor. 42.

Der Magistrat continuirte in processmäßigen Wechfelschriften, der repetioni Examinis testium zu widersprechen, besonders excipirte er gegen die, Namens der Staden, ad confirmandum, benannten Commissarien.

Man zerrete sich hierüber weidlich, inzwischen hatte der Notarius Stapel, im May 1777, eine Reise nach Berlin gewaget, auch für seine Curandin, der Staden, als eine Königl. Unterthanin, Anträge daselbst machen wollen; allein, er ward sehr unthätig zurück gewiesen.

Nun hatte der Herr Curator Stapel, auf seiner Rückreise im Brandenburgischen, Köhlersche Verwandte aufsuchen wollen, war auch so glücklich gewesen, zu Wittstock, Freienstein und Plau, ein Geschlecht der Köhlerten anzutreffen, mit diesen Leuten hatte er sich verbunden, ein Pactum errichten, und durch sie unter Vorschance ihres Veters, eines Unterofficiers bey der Garde Sr. Majestät, ein Protectorium, von Allerhöchstdieselben, für sich und den Rostockschen Gerichts Secretair, Herrn Detloff, erschleichen wollen: allein, dieser Rathschluß ist auch so wenig fortgegangen, als des Abitophels, der Herr Curator Stapel hatte indeß, den Rostock,

Rostockſchen Magiſtrat, überall auf das ſchwarzeste angemahlet, deshalb ahmete er zwar den Abitophel nicht nach, doch getraute er ſich nicht nach Rostock zu kommen, schwärmte allenthalben herum, bis er endlich nach Güstrow ging, und beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht, einen Salvum Conductum unterm 10ten November 1777, nachsuchte: da den Bürgermeister und Rath anbefohlen ward:

„Zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten, ex allata Causa, den „Betrieb solcher Sache, andern Raths-Gliedern zu committiren, „sub poena, daß der Salvus conductus, im widrigen von dort „aus, ertheilet werden sollte, oder wenigstens binnen 8 Ta- „gen, standhaft zu berichten, und inzwischen alles, in statu „quo zu lassen.

Vid. Nr. Actor. 63. 64.

Der Magiſtrat berichtete unterm 20ten und es ward precedens Decretum aufgehoben und respondiret:

„daß der Notarius Stapel vor Ertheilung, eines Salvi con- „ductus, den von ihm begehrten Eid abzulegen schuldig.

Vid. Nr. Actor. 67. 68.

Stapel introducirte appellationem &c. welches dem Magiſtrat communiciret ward, intra T. O. ſich Rechtsgenüglich darüber zu erklären, sub poena, daß im Widrigen der Salvus conductus, vom Hof- und Land-Gericht ertheilet werden sollte &c. &c.

Vid. Nr. Actor. 69. 70.

Mit kurzen, die Sache ist ganz und gar, von ihrem Ein- gangs bemerkten Gegenständen ab, und in so manche, dahin auch gar nicht einschlagenden, Nebensachen verwickelt und verworren gemacht, daß es bis zum Eckel getrieben, und man die Absicht und Collusiones, und die Annehmung allerley Masqueraden, ge- nüglich einsehen und erkennen kann: und dergestalt buntschädigt und ausschweifend, sind die Acta beym Herzoglichen Hof- und Land- Gericht, vom 28sten Junii 1777, bis zum 21sten Julii 1778 auf 79 Nummern angehäufet, die Staden aber war und mußte ganz ruhig in ihrem Arrest auf dem Rathhause zu Rostock blei- ben, da unterdessen ihre alliirten Herren Rathgebere manches Steckenpferd reiten, aber, um die Hauptsache konnten, wollten oder durften sie sich wenig bekümmern, vielmehr handelten und schrie- ben sie diese arme Frau noch ehender fester, da sie ihr die vorsorg- liche große Wohlthat angedenken lassen, und versichern wollen, sie habe sich das Rostockſche Bürgerrecht erworben.

Wenn die Seßhaftigkeit das Bürgerrecht erwirbet, haben sie immer recht, denn die gute Frau war seßhaft genug gemacht.

Ⓒ

Diese

Diese Vorzüglichkeit des Bürgerrechts der Staden indes angezeihen zu lassen, ist E. E. Rath daselbst, auch sehr bereitwillig, damit er die in Actis, wider den Notarius Stapel gerühmte Competenz aus seinen angeblichen Erbverträgen:

„nach welchem es ihm gebühre, wider jemanden, wegen seiner begangenen Verbrechen und Missethaten, sein obliegendes „Richt- und Straf- Amt wahrzunehmen, darüber zu richten, „und sich seines obrigkeitlichen Einsehens, gehörig gegen ihn „zu bedienen

Vid. Nr. Actor. 72.

auch wider die Staden, nach seiner Intention, anzuwenden, Macht, Gewalt und freye Hand, willkührlich behalten und verüben dürfte.

Diese böse Idee, desto scheinbarer zu verstellen, und die unlautere Absicht desto gewisser zu erreichen, hat Magistratus der Staden ohne irgend ein, wider ihr existirendes Corpus delicti, in der Person des Herrn Doctoris Behm, so gar, ex officio einen Defensorem constituiret.

Gewiß eine feine Einleitung, um ihren obrigkeitlichen mehrgedachten vereinbarten bössartigen Plan, endlich dennoch auszuführen.

Hierauf zuverlässig, ist der Magistrat auch so dreiste geworden, bey Hoher Herzoglicher Regierung, unterm 27sten Junii 1778, und auch bey dem Höchstpreißlichsten Hof- und Land-Gericht unlangst dergestalt zu berichten:

„die Staden wäre bis dato nur zu ihrer Aufbewahrung im „Arrest gehalten, nun aber würde Magistratus bald über ihr, „wegen des von ihr gespielten Erbschafts- Spiels, ein „Verhör anstellen, und sie zur gebührenden Strafe ziehen.

Davon aber saget Magistratus kein Wort:

„daß die Staden durch dreyer unbescholtener Zeugen- Aussage, „unwidersprechlich bewahrheitet hat:

Daß ihr Erblasser Johann Ferdinand Köhler 1747, um Martini aus, von der Copenhagener Rhede zu Warnemünde, auf ein Schiff ans Land gebracht, und daselbst begraben worden.

Vid. Nr. Actor. 75. 76.

Welche drey Zeugen, um so unverwerflicher bestehen müssen, da sie, als Warnemünder, dermahlige, und zum Theil noch daselbst gegenwärtige Einwohner, nicht de auditu, sondern de ipso facto, ihr Testimonium ablegen, indem sie, besagten 1747sten Jahrs, die Leiche des Johann Ferdinand Köhler, zum Theil als Lootsen, selbst in den Hafen geholet, aus dem Schiff oder Galliothe ans Land gebracht, das Sarg aus, und am Strande zur Schau gesetzt, hiernächst solches in förmlicher Proceßion, unter dem Geläute der Glocken,

in

in die Warnemünder Kirche getragen die Grube oder Kuhle gemacht, in solche das Sarg versenket, und die Grube oder Kuhle verebenet.

Vid. Nr. Actor. 76. 104. 114.

Daß mithin die Staden ihr Erbschaftsspiel so gut, als gewonnen hat, davon ist *altum silentium*.

Daß hingegen, das mehrgedachte verflochtene Klee-Blad, der Stadenschen zudringlichen Rathgebere, der Gerichts-Secretair Detloff, ihr Curator Notarius Stapel, und ihr Consulent, Herr Professor Roennberg, denen nun, noch der vierte Herr Doctor Behm, als Defensor, ohne *subjecto inquisitioni qualificato* beygestellt werden müssen, dieses ihr Erbschaftsspiel, mit so wenig Ueberlegung, als Rechtschaffenheit gespielt, oder spielen müssen, und selbig, in die Missethätigkeit gesetzt, solches mit Codille zu verlieren, ist ein bekümmert und bedrängtes Schicksal, für die arme Madame Staden.

Und gewiß, dieses Erbschaftsspiel, hätte auch sicher müssen verlohren werden, wenn vorbenahmte Rathgebere, in ihren Coniurationen freye Hand behalten, und, wann, die mannigfaltigen Cabalen, durch die aufmerksame, und angemessene Verwendung des Secretarii Hübenet, nicht wären durchschnitten, und dermaßen, dem Magistrat zu Rostock, die Ausführung seines, die Staden so sehr benachtheiligenden und unterdrückenden Plans, vereitelt worden.

Eben diese Aufmerksamkeit hat, in genauer bewahrheiteter Darlegung, so vielerley strafbaren Vorkommenheiten und bössabsichtlichen Einmischungen, in dieser evident rechtschaffenen Sache, das erleuchtete tiefe Einschen, der Höchsten Landes-Gerichte, nun mehro dergestalt erhellet, und Höchstdero preiswürdigst erhabendste Gerechtigkeit rege und thätig gemacht, daß durch solche, mehr verzealer unrechtfertiger Plan, nun bald, als eine sich zermirbelnde Wasserblase, vom Winde verwehet, in sein jämmerliches Nichts gewandelt werden, und seinem Erfinder, wenig Ehre, dagegen viel Bekümmert, und Betrübniß, über die Vereitelung seiner Entwürfe, zurück lassen, und dergestalt beschämt, den Abtritt, von der, mit Großmuth und Vertrauen betretenen Bühne, erwürken und nehmen lassen wird.

Welches große Mißvergnügen hingegen, der Magistrat darüber, daß er einen Fehl gebähren müssen, und die angezettelte Unart sich selbst bestraft empfindet, fühlet, ist leicht zu sehen.

Dieses Mißvergnügen wird dadurch noch vervielfachet, daß der Secretair Hübenet, aus seiner vor angeführten Berufung, von Schwerin nach Rostock, und daselbst zum Magistratischen Protocoll-Commissionis, vom 14ten Januarii 1777, ihm versicherten Sustentation, bis zu völliger Endschaft, der Detloffschen Denunciations-Sache, bey deren ganz unverantwortlichen Verschleppung, nun schon in das 4te Jahr, Veranlassung nehmen können, und Befugniß bekommen, auf die Bezahlung solcher, mit obrigkeitlichen Ansehen, zu

geschriebenen Sustentation, bestimmt in wöchentlicher Auszahlung, von 5 einen halben Rthlr. N. Zwdr., und den daraus folgernden, gewöhnlichen Diäten, für ihn, bevorab, als einen Ausheimischen, vom Magistrat Rechtsbefugt zu fordern, daher er, bereits unterm 18ten Martii 1778, bey diesem Magistrat seine Berechnung über beyde Pöste eingesandt, und deren Bezahlung ordnungsmäßig nachgesuchet: als man ihm daselbst aber, kein Gehör gegeben, und wie gewöhnlich, nicht einmal geantwortet, hat er mit Anlage sothaner Unerinnerungen, wider den Magistrat zu Rostock, zuerst bey Höchstler Herzoglicher Regierung, nach Vorschrift der Rechte imploriret; Höchst dort, hat Magistratus accusationem contumaciæ erwartet, und darauf exceptionem fori entgegen gestellt, dennoch den Grund der Imploration eingestanden, jedoch pro exculpando anfügen wollen: man habe mit diesem implorirenden Secretair Hübener, pro adornata Commissione ex Gremio liquidiren, und denselben in Zurückerinnerung, der von ihm abgeleisteten juratorischen Caution, de iudicio listi, einstweilen dimittire lassen, woben man zugleich das Peticum angefüget, besagten Imploranten, im Fall, er zu acquiesciren nicht gemeinet, ad forum competens das Herzogliche Hof- und Land- Gericht zu verweisen.

Preiswürdigste Herzogliche Regierung, hat auch, unterm 10ten Julii d. a., diese Verweisung der Sache, an das Herzogl. Hof- und Land- Gericht erkannt: in dessen Gemäßheit, ist der Secretair Hübener nach Güstrow gegangen, und hat hienächst bey Höchstgedachten Dicastrio, seinen libellirten Anruf, zur Bezahlung, der, ex prædicto jure quæsito gebührenden Sustentations- und Diäten- Gelder, mit Beyschließung des auf 595 Rthlr. 5 fl. 9 einen halben Pfening, N. Zwdr. und 2670 Rthlr. alt Gold specificie berechneten Saldo, nebst den Kosten, sub poena executionis, unter Vorbehalt des fortgehenden im Exhibito vom 25ten August, d. a., wiederholet, auch dahin das gnädigst gerechteste Mandatum, vom 26sten d. m. & a. extrahiret:

„daß der Magistrat, bey Strafe des gebethenen, innerhalb  
„drey Wochen sich darüber erklären sollte:

Vid. Nr. Actor. 88. 89.

Nach docirter Insinuations- Bescheinigung, und Ungehorsams-Anklage, vom 22ten September, d. a., ist das vor Höchstgedachte Mandatum, prius, unterm 30sten ejusd.

„bey Strafe des zu vollstreckenden Nachtheils.

Vid. Nr. Act. 94. 95.

In der Hauptsache für die Staden, hat oft genannter Herr Secretair Hübener, bey eben diesem Dicastrio, untern 15ten August d. a., ein angemessenes intermisticum, und, vor der Hand,  
alles

alles in statu quo zu lassen, angetragen, auf welches ein Communicetur an den Magistrat zu Rostock erkannt, bey instantirender Bitte, wohlbenahmten Herrn Secretair, aber, unterm 22sten Cur. und 8ten October, der Magistrat, zu Rostock huldest gerechtst, unterm 21sten ejusd. befehliget ward:

„daß er die Sache mit der Staden zur Zeit in dem Stande, worinn es ist, lassen, oder binnen 8 Tagen, seine rechtliche Einwendungen dagegen beybringen solle.

Vid. Nr. Act. 87 a. 87 b. 97. 98.

Der Magistrat zu Rostock berichtete, in seiner so rubricirten gnädigst freygelassene Beybringung rechtlicher Einwendungen 2c. 2c. vom 12ten November d. a.

„Es ist Actenkundig wahr, daß wir bis zum heutigen Tag wider die arretirte Stadin weder directe noch per indirectum durch die von uns in der Hübener, Detloffischen Denunciations Sache geordnete Commission das mindeste vorzunehmen lassen, und secundum statum derer aldort verhandelten eigentlichen Stadischen Acten unserem rechtlichen Ermessen nach zur Zeit nichts haben vornehmen lassen können, falls wir nicht selbst ihr und ihren Gehülffen zu Quereelen wider uns hätten Gelegenheit geben wollen.

„Wann also der implorantische Secretair Hübener sich gar nicht gemeldet hätte, so würde dennoch unserer Seits die Stadische Gelegenheit nach ihrer Acten Tage in statu quo geblieben seyn.

Vid. Nr. Actor. 112.

Die abermahlige zwöchige gnädigst nachgelassene Frist, des vorgedachten erneuerten höchsten Mandats, vom 30sten Septembris, war bereits wiederum abgelaufen, daher der Secretair Hübener in die Nothwendigkeit gesetzt ward, den fortdauernden Ungehorsam des Rostockschen Magistrats unterm 24sten October, d. a., bey diesem höchsten Dicasterio anzuklagen, mit der rechtlichen Bitte:

Nunmehr das Präjudicium gnädigst gerechtst zu purificiren, und dem Magistrat zu Rostock, anzubefehlen:

daß der sub poena executionis das unterm 25sten August, d. a., auf 595 Rthlr. 5 fl. 9 einen halben Pfening N. Zwdr., und 2670 Rthlr. alt Gold, mit dessen seit daher aufgelaufenen und berechneten Zuwachs von 47 Rthlr. 44 fl. 6 einen halben Pfening N. Zwdr., und 183 Rthlr. alt Gold, in Summa 643 Rthlr. 2 fl. 4 Pfening N. Zwdr., und 2853 Rthlr. alt Gold, innerhalb 3 Wochen nebst den Unkosten bezahlen solle.

Vid. Nr. Actor. 102.

D

Der

Der Rostockſche Magiſtrat, introducirte Exceptionales, cum  
 petitis humillimis, uti intus &c. welches dem Secretair Hübener,  
 unterm 27ſten ejusd. communiciret ward, worinnen das petitum  
 angefüget worden:

„Wir ſtellen ihm daher die exceptionem praſtanda ſufficien-  
 „tis cautionis de iudicio ſiſti & iudicati ſolvi, deren Beſtim-  
 „mung ohne uns dabey aufzuhalten, wir dem höchſtrichters  
 „lichen Ermessen intuitu quanti überlaſſen, entgegen, mit der  
 „legalen unterthänigſten Bitte illuſtriſſimum Dicasterium ge-  
 „ruhe vor allen Dingen, und ſub praëjudicio nicht eher wei-  
 „ter in der Hauptsache gehöret zu werden, den Kläger zu  
 „deren Erledigung anzuhalten &c. &c.

„Nach der Hof, Gerichts, Ordnung P. 2. T. 15. &c. &c.  
 Vid. Nr. Actor. 101.

Ehe annoch vorangeführte Magiſtratiſche Exceptionales dem  
 Secretair Hübener communiciret worden, hatte derſelbe bereits, bey  
 eben dieſen höchſten Dicasterio, die ad Protocollum Commissionis  
 ex Gremio Magiſtratus Rostochienſis, abgeleiſtete fidejuſſoriſche Cau-  
 tion, und das vom gedachten Magiſtrat ihm ertheilte Dimiſſoriale  
 abſchriftlich, durch ein Original, Reſcript, aus Höchſter Herzogs  
 licher Regierung ſubmiſſeſt eingereicht.

Vid. Nr. Actor. 103.

Der Secretair Hübener exhibirte, bey Herzoglichem Hof  
 und Land, Gericht: Replicarum loco,

Cum demonstratione, facto & actis fundata, inanitatis exce-  
 ptionalium & petitorum partis ad verſa, hinc imploratori-  
 bus, magis adequatis, ex factis & legibus provincialibus, per  
 quam ſubmiſſis, uti intus,

entgegen Herren und Bürgermeiſter Rath, der Stadt Rostock.

d. d. Güſtrow, den 4. Novemb.

1778

in puncto,

Debiti, ex instrumentis publicis & coa-  
 feſſatis, judicialibus liquidissimi,

und ſchloß darin mit nachſtehenden Worten:

„Die Laſt und die Unbequemlichkeit dieſer Imploratiſch mit  
 „unterdrückten innern Gefühl beſchaften negativen litiſ con-  
 „ſtation, in zu führender Widerlegung, meines ſo bündig,  
 „vorſtehend ex propriis Confellationis bereits geführten Be-  
 „weiſes, über die Statt, und Standhaftigkeit meiner Klage,  
 „mögen denn die Herren Imploraten, ſo wie ſie es gerne  
 „wollen,



„sub poena executionis paratissimæ, anzubefehlen :

daß sie, die gesammten Protocolla & acta Commissionis dictæ, mit gesammten Beylagen, in Original, dergestalt, wie jeglicher, nebst denen zu Führung der Protocollen adhibirten Actuarien befundenen Falls, den Eid darüber abzulegen, im Stande ist, unzertrennt, und unabgeändert 14 Tage für den, vorgedacht, gnädigst anzuberahmenden Terminum, diesem Höchsten Dicasterio unverweigerlich einsenden sollen.

„Endlich noch, dem Cassen-Verweser zu Rostock Pilatus, bey 20 Rthlr. Strafe, anzubefehlen :

daß er, innerhalb 8 Tagen, eine genaue spécifique Designation, mit ihren Empfangs-Belägen, dergestalt, wie er sich solche eidlich zu erhärten getraue, an diesen Herzogl. Hof- und Land-Gericht, einsenden solle, welche Gelder derselbe, auf Erfordern Eines Ehrbaren Rathes, vom December 1776 an, bis den 19ten April 1777, oder so lange seine Rechnungen solches nachweisen, zum Behuf der Staden, Köhlerschen Angelegenheit, und der Untersuchung wider den Gerichts-Secretair Detloff, und an wem, er solche ausgezahlt habe, ohnfehlbar einsenden solle &c. &c.

Vid. Nr. Actor. 108.

Vorangeführtes Replicarum loco ward dem Rostockschen Magistrat mittelst eines höchsten Mandats, vom 11ten dicti, mens. & ann. communiciret.

Da denn Burgermeister und Rath, gnädigst anbefohlen ward :

„binnen 3 Wochen absque novis sub poena præclusi duplicando zu handeln &c. &c.

Vid. Nr. Actor. 109.

Diese Frist war abgelaufen, der Magistrat zu Rostock aber, blieb in seiner einmahl angenommenen Beruhigung ganz gelassen.

Der Herr Secretair Hübener accusirte Conturnacia, unterm 8ten December, d. a., welches am 6ten und 26sten Januarii 1779, wiederholend geschehen mußte, mit Beyschluß der Sustentations- und Diäten-Rechnung diese war bereits dicti mensis & anni, auf 716 Rthlr. 5 fl. 9 einen halben Pfening R. Zwdr. und 3132 Rthlr. alt Gold aufgeschwollen.

Vid. Nr. Actor. 120. 123. 124.

Da denn unterm 2ten Februarii d. a., gnädigst respondiret ward :

„Wir haben zu Rotulirung der zwischen dem Secretario Hübener, und auch in puncto Debiti, modo præstationis Cautiois  
„verhanz

„verhandelten Acten, den 1sten März dieses Jahres angesetzt.  
 „Laden euch dahero hiedurch gnädigst, und wollen, daß ihr  
 „gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof und  
 „Land: Gericht erscheinet, und Acta rotuliret &c.

Vid. Nr. Actor. 119.

Der Rostocksche Magistrat exhibirte, abermahlen Loco in-  
 jungirter duplicarum, anderweitige den Punct geforderter Caution  
 betreffende unterthänigste Vorstellung und Bitte, aus welcher et-  
 was extractive mitgetheilet werden soll:

„Wir haben diese dilatorische Einrede in dem Landes-Gesetz der  
 „Hof- und Land: Gerichts: Ordnung unter Anziehung des  
 „Theils und des Tituli derselben begründet.

„Wir fügen dieser Gerichts: Ordnung nunmehr die Gü-  
 „stromsche Canzeley: Ordnung P. II. Tit. XV. als eine gleich-  
 „mäßige Landes: Gerichts: Ordnung bey, und so leidet es  
 „keinen rechtlichen Zweifel, oder den mindesten gegründeten  
 „Widerspruch, daß unsere Ansprache Gegnerischer Seits, zu  
 „beschaffender Cautionis idoneæ nicht alle höchstrichterliche recht-  
 „liche Aufmerksamkeit, und zwar in der Maaße verdiene, daß  
 „Kläger vor allen Dingen dazu angehalten werden müsse, be-  
 „vor er in Causa principali weiter gehöret zu werden sich Hof-  
 „nung machen könne.

„Wir hätten daher unterthänigst wohl verhoffen dürfen,  
 „daß illustrissimum Dicasterium statt des erkannten Mandati de  
 „duplicando, auf die in den Landes: Gesetzen erheischte Cau-  
 „tion wider den Beklagten würde erkannt haben.

„Da inzwischen ein anderes gerechtenst gut gefunden wor-  
 „den, so erfordert es der Sachen Nothdurft, daß wir den  
 „Satz in ein helleres Licht setzen, ob wir nicht, bevor wir  
 „ad duplicandum angehalten werden können, mit der diesseits  
 „opponirten exceptione Cautionis hätten decidendo gehöret  
 „werden müssen, und wir sind derhalben in Beystand der  
 „Landes: Gesetze bejahender Meynung.

„Die Land: und Hof: Gerichts: Ordnung P. II. Tit. XIX.  
 „von der liris Contestation ordnet derhalben ganz deutlich &c. &c.

„Allein noch deutlicher ordnet eben diese Landes: Gerichts:  
 „Ordnung Tit. XVII. &c. &c.

Vid. Nr. Actor. 118.

In wie weit der Herr Secretair Hübener, nach den Landes-  
 Rechten verbunden ist, solcher Einrede eines genugsamen Vorstan-  
 des die Erledigung zu geben, wird allerdings, in zutreffender Ap-  
 plication

plication der Landes-Gesetzlichen kundbaren Vorschriften, auf den *Casum substratum*, sich leicht aufschließen und vestsetzen lassen.

Es wird derselbe auch dem Auerkenntnissen Höchst erleuchten und gerechtesten ihm besonders verehrungswürdigsten hiesigen Herzogl. Landes-Gerichten, schuldigst unterthänigst pünktlich zu genügen sich nie entziehen, wobey demselben beruhigen muß, daß diesen Höchst richterlichen Ermessen, *intuitu quanti*, wenn einschlagenden Umständen nach, solche Bestimmung in *quantitate fidejussorisch* statt haben könnte, E. C. Rath selbst unterworfen hat, welches zum Ueberfluß feyerlichst acceptiret wird, ob wohl nach Vernunft und Recht dieser Ehrbare Rath, sich nicht hat dürfen beyfallen lassen, das *Quantum Cautionis*, für sich selbst zu bestimmen.

Wobey denn, in keine Wege in Betrachtung kommen kann, daß Herren Burgermeister und Rath, als Obrigkeit und Vorsteher, der Stadt Rostock diese *Exceptionem præstandæ sufficientis Cautionis de iudicio fisci & iudicatum solvi*, entgegen stellen wollen, und ist daher diese Anführung ihres Status, ganz überflüssig, zumahlen die, von selbigen selbst anerkannte und darauf Bezug machende Anwendung, der Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XV. de *Cautionibus*, *absque omni respectu status personarum aut divitarium*, der Gestalt statt finden muß, als wenn der Herr Secretair Hübener wider einen Bauern, eine Action anzustellen Berechtigung gehabt hätte.

Es muß vielmehr dem Secretair Hübener, zugleich in feyerlichster Acceptirung dieses gegenseitigen Allegati, die Auerkennung solches *inviridi observancia* sich bestätigenden Landes-Gesetzes, nicht anders als höchst angenehm seyn. Weil derselbe nun nicht zu befürchten hat, daß dieser, sonst sich so privilegiert haltender Magistrat auffer dem bekannten *reorum est fugere*, und dazu ergreifenden dilatorischen Exceptionen, nicht etwa im Bezug auf ihre sonstige Erb-Verträge, wie hiebvor in *Actis*, z. E.

Vid. Nr. Actor. 72.

geschehen, vorschützen und die Ausnahme sonstiger Landes-Gesetzlicher Vorschriften bey ihnen aufstellen, und dadurch die weitere Zögerung der Sache absichtlich einleiten darf.

Es kann also, der Herr Secretair Hübener, mit heiterer Stirne, über die Erledigung der ihm entgegen gestellten *Exceptione præstandæ sufficientis Cautionis de iudicio fisci & iudicatum solvi* sich rechtlich standhaft erklären.

Der von E. C. Rath für sie, wider den Secretair Hübener angeführte *Lex provincialis P. II. Tit. XV.* hat zwei Syhen:

Der erste sagt, von der Nothwendigkeit der *Cautionis*-Leistung, besonders eines Fremden, *de iudicio fisci & iudicatum solvi*.

Hierüber darf der Herr Secretair Hübener dem Begriff nach, keine weitere Erläuterung geben, denn Er soll mit einer  
Obrig

Obrigkeit und Vorstehern der Stadt Rostock, einen Rechts Handel haben, und diese müssen als Richter in ihren Ring, Mauern *leges earum interpretationes & applicationem ad factum subornatum quadrantem* kennen, und anzuwenden wissen.

Daher kann derselbe mit diesen *Actis* über den Text und dessen Auslegung ein kurzgefaßtes Wort sprechen.

Dieses gegenseitig anerkannte Landes, Gesetz ergreift den Secretair Hübener, nach dem ersten *Sph.* als einen Fremden in Herzogl. Mecklenburgschen Landen gegenwärtig mit unbeweglichen Güthern nicht angefaßen. Er ist Ausländisch also; sollte Er zur Eydlichen Caution zugelassen werden.

Diese aber ist vorlängst beschaffet, überdem selbst bey der Commission, welche 1776, den 10ten December, *ex Gremio Senatus* in der Untersuchungs, Sache, wider den Gerichts, Secretair Detloffe von ihm gefordert, und Protocollmäßig abgeleistet worden: sie ist also ohnlängst den Gegnern realisiret, und annoch in deren Händen, und überdem auch beyhm Herzogl. Hof, und Land, Gericht in der Anlage seines devotesten Exhibiti, *ad rubricata Acta*, vom 27sten October 1778, sub Nr. 6. aus deren Original, Abschrift, bey Höchstpreislicher Herzoglicher Regierung bestätigt:

Vid. Nr. Actor. 103.

solche ist um so mehr geltend, da aus eben solcher, des Secretarii Hübener angestellter Action zur Ergänzung seiner Sustainations, und Diäten, Gelder, genommen, und in solcher diese gegründet wird, und eben den Punct *de iudicato fisci*, mit seiner Folge in sich faßt.

Mithin ist diese entgegengestellte Caution, *de iudicio fisci & iudicatum solvi* albereits vor 3 Jahren bestellet worden, gerade als ob die Herren des Raths zu Rostock einen prophetischen Geist gehabt hätten, solche dermahlen von ihm zu fordern, und bestellen zu lassen, weil sie solche, nach deren Verlauf noch einmahl veranlassen wollen.

Wäre sie aber nicht bereits bestellt, so würde der Secretair Hübener solche, nicht mehr zu bestellen rechtliche Verbindlichkeit haben.

Denn der 2te *Sph.* des vorangezogenen Landes, Gesetzes saget ausdrücklich:

“Würde aber einer klare richtige Verschreibung, unter des  
 “Schuldigers Hand und Siegel für sich haben, und gleichwohl der  
 “Beklagte sich darauf nicht einlassen, sondern vor erst vom  
 “Kläger *ratione expensarum*, ohne beständige Ursachen, Vor  
 “stand und Caution fordern, so soll Unser Land, Gericht solche  
 “Rechtsflüchtige Exceptionen, wann es dieselbigen in der That  
 “befindet, nicht attendiren, sondern deren ungeachtet verfahren,  
 “und immittelst die Obligation *loco Cautionis* haften.

Was aber hat eine klare richtige Verschreibung, unter des Schuldigers Hand und Siegel, nach eben diesem Landes-Gesetz für eine Bestimmung?

In P. II. Tit. IV. Sph. 5, eben vom Egentheil vorangezogener Hof-Gerichts-Ordnung ist zu lesen: *ic. ic.*

Es hat der Herr Secretair Hübener, nicht Eine Verschreibung, von der Herren Imploraten Hand und Siegel, wodurch seine als des Klägers Intention alsbald bescheiniget wird, in Händen: Er hat deren Drey:

Eine dreyfache Schnur hält fester als eine einfache: alle diese drey Verschreibungen mithin, mögen als die bündigsten Obligationes, welche Gegener unmöglich verwerfen können, da sie von ihnen selbst ausgestellt, loco Cautiois fidejussoriae immittelst haften, und dieses kann, wird und muß, denenselben genügen.

Dergestalt wäre also nach dem Text, und dessen zutreffens der Erklärung der wichtige Punctus Cautiois erlediget: nun aber werden denn auch Herren Burge-Meistere und Rath der Stadt Rostock ihre Verbindlichkeit erkennen, daß sie allerdings nöthia haben, secundum legem provincialem litem zu contestiren, und schuldig sind, sich auf die Hauptsache zu intromittiren, und dadurch sich keinen weiteren Nachtheil zuziehen, als der durch ihre willkührliche Veranlassung, ihnen die Höchst gerechteste Landes-Gerichtliche Auerkennung, zur Nothwendigkeit auferlegen wird: daß mithin alle Versteckungen, von legaler Verwahrung, und dergleichen ähnlichen nichts bedeutenden Sagen, ohne, mit weiterer verneinender Kriegs Befestigung, sich zu befassen aufhören, und sie lediglich eine reine Sprache, über den Hauptsatz der erhobenen Klage:

daß dieselben schuldig sind, an den Herrn Secretarium Hübener, nicht nur die von demselben bereits unterm 26sten Januarii 1779, eingeklagte Summa von 716 Rthlr. 5 fl. 9 einen halben Pfening N. Zwdr. und 3132 Rthlr. alt Gold, sondern auch die fortgehenden Sustentations- und Diäten-Gelder, nebst Schaden und Kosten, den Rechten nach zu bezahlen,

abgeben müssen.

Ob Herren Burgermeistere und Rath, diese Summa, und die reservirt fortgehende, nebst Schaden und Kosten, ex propriis oder Nahmens gemeinsamer Stadt, an Herrn Secretair Hübener schuldig sind und zu bezahlen schuldig geworden, wird denselben nicht bekümmern, ihm wird genügen, daß bey unrechtfertiger Weigerung, durch Höchststrichterliche Zwangs-Mittel, solche in Empfang zu nehmen, ihm das gerechteste Vergnügen wird verschaffet werden *ic. ic.*

Dermaßen ist bis jetzt, der wahre und unverstellte, dem Facto und den Acten gemäße Stand, dieser Sache, welchen der Verfasser dieses Pro Memoria, einen jeden, dem daran gelegen,

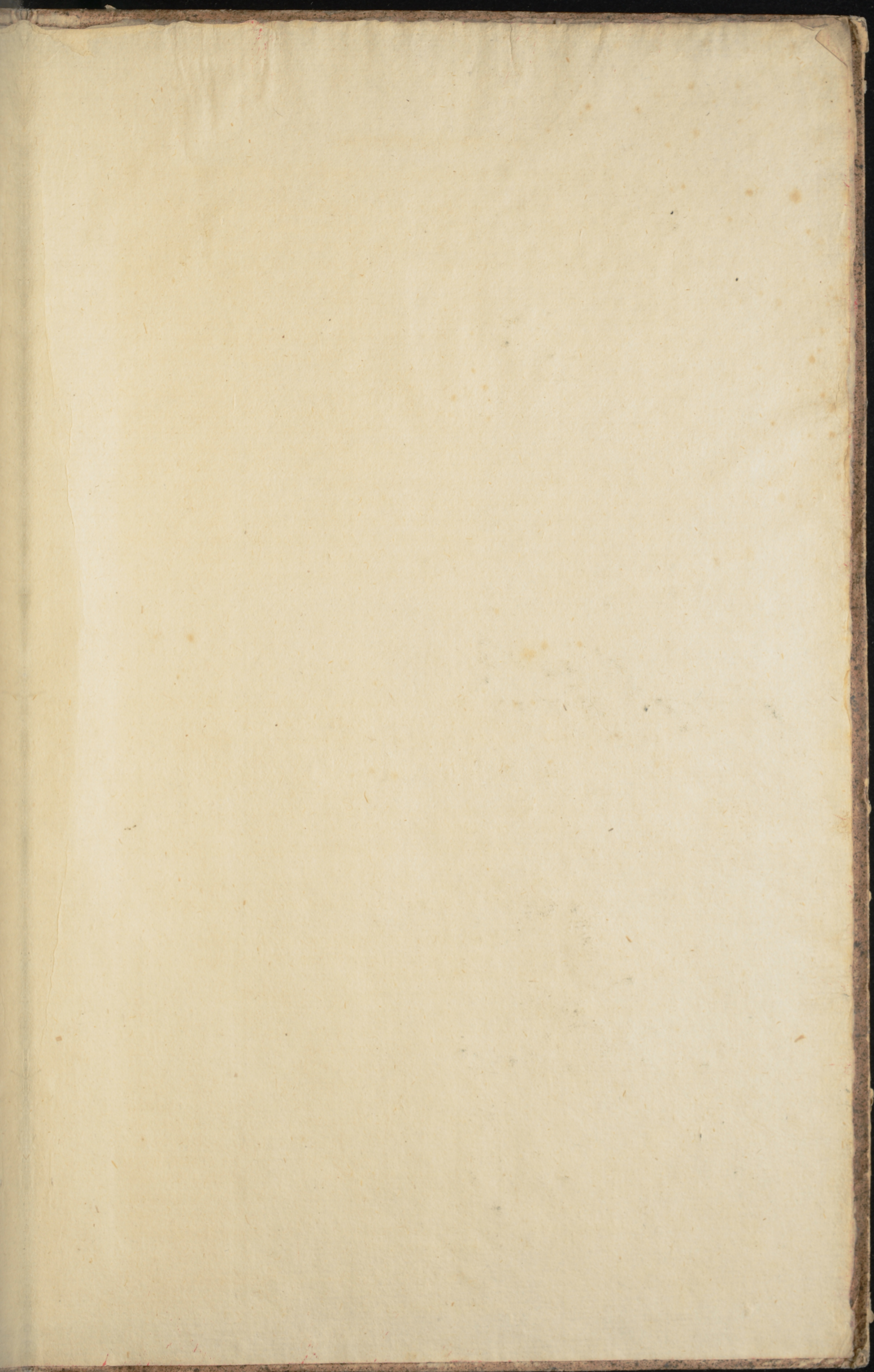
an Wohlbenahmten Herrn Secretair Hübener qua Mandatario zu verwenden recommandiret: da derselbe durch Vorweisung und näherer Einsicht, der vor dieses mahl, nur zum Theil angezogenen, gerichtlichen Actenstücke, und auch sonstigen, hier einschlagender glaubhaften Urkunden, Documente, und Beweisstücke, die unverstellte Anführung ex Actis allemahl bewahrheiten, gewahren, versichern, und überzeugen wird.

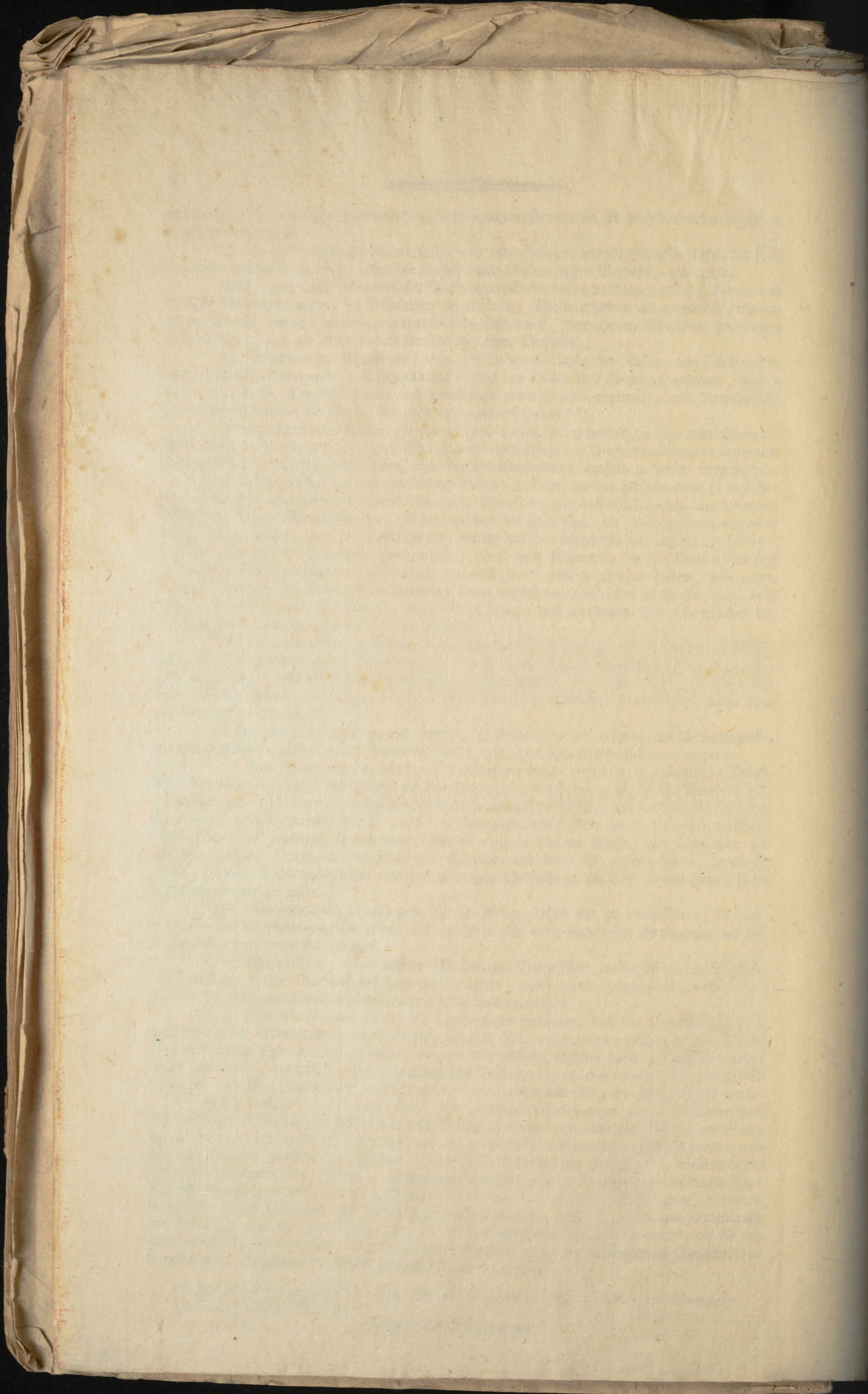
Hätte der Verfasser dieses Pro Memoria, eigentlich den Beruf als Stadenscher Consulent, so würde er aus diesen Acten, und Original-Documenten, überall einleuchtend, und beständig deduciren können, wie alles in lauter sträflicher Collusionen, und durch die feinsten Intriguen, verflochten, verwickelt, und verwirret gemacht worden, diese so offenbar gerechte Sache, der Madame Staden, zu unterdrücken. Hiemit nun, mag dieses Pro Memoria, nach seiner Erforderniß gegenwärtig, bis zur weiteren Fortsetzung genügen.

Da nächst dem, ein vollständiges richtiges Actenmäßiges Diarium, vom September 1775 bis gegenwärtig, auch solches bis zur gänzlichen Beendigung dieser Sache continuiren wird, mittelst sämtlicher Anlagen, wobey gegründete und unbezweifelte Extracte aus denen abgehaltenen Protocolen ex actis Commissionis Magistratus Rostochiensis, einem desabusirten Publico der Wahrheit und den Rechten gemäß mitgetheilet werden sollen: besonders verdienet die hiebey vorkommende Correspondence, alle rechtliche Aufmerksamkeit.

---











Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstattet hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben dasselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Beyfall und Zufriedenheit der Klägere war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S. C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C. C., aber an die Städte nicht zur Insinuation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an- und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Klägere, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihre Kayserl. Majestät ergriffen, solche bey dem höchstpreßl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspensa eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponendae, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kayserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigelimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimiret, dem Gegentheil nicht verkündiget, das Juramentum Appellationis

ist, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese gebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des no, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal zu unausweichlichen Folge hat.

Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die Saviam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta hene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet werden obschon

von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae de iustitiae mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihr Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechts verschlossen worden. Sie hat im, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für nnt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, erwiederungs-Ursachen bezubringen.

Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihre Kayserl. ne ausgebrachten Erkenntniße sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehäßigen als höchst-ürdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu

umit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne darfen, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre in-Appellation vor dem Richter und ihrem Gegentheil verheimlicht, da überall keine angedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählia würde beobachtet haben. Allein — dadurch würden beyde von ihrer an sich schon pellation benachrichtiget geworden seyn.

as aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Be in Zeiten entdeckt würde.

an war sie dagegen gedeckelt.

ter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleißesten Unwahrheit in omeichelnden Styl angefüllet, zu deren Insinuation sind, statt allenthalben ermanleichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden Farerten Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, die Städte in Verdrehung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich, und leit zu Hülfsmitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrichllends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landrätthe und lichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

in deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanen Eid abgelegt, daß der ritterschafte und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

3.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegelberpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzerreten,

